Verweilfältigungserlaubnis erteilt
Sulingen, den 4. 7. 1978 Az. 1055
KATASTERAMT SULINGEN

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — BIS 50 m GESAMTLÄNGE —

a ABWEICHENDE BAUWEISE (KETTENHÄUSER) - SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG -

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 Abs. 1 NR. 11 BBauG

F ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ — PARKANLAGE

ZU PFLANZENDE BÄUME - GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME U. STRÄUCHER (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFO-STATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN (MIT ZGEGNUNGSZIFFER)
St/a FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE "

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
= ALTERNATIVE RICHTUNGEN

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

SICHTDREIECKE
(SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04. 07. 1978).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

SULINGEN, den 08. 01. 80
KATASTERAMT SULINGEN
GEZ. NOWAK
(L. S.)

Der Rat der STADT SULINGEN hat in seiner Sitzung am 13.09.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 20.10.1979 ortsüblich durch die Sulinger Kreiszeitung bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 29.10.79 bis 29.11.79 öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 20.12.79
(L. S.) GEZ. JUNIOR
Stadtdirektor

Der Rat der STADT SULINGEN hat in seiner Sitzung am 13.09.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Der Rat der STADT SULINGEN in der Sitzung vom 20.12.79 — beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.3-21/02 2-19-51/5/80 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 25.03.80
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage:
(L. S.) Gez. Hagen (BOR.)

Der Rat der Stadt Sulingen ist den erteilten Auflagen:
- eine Ergänzung der Begründung zur Dringlichkeit des Bebauungsplans,
- die Abgrenzung privater Stellplatz - gegen öffentliche Verkehrsfläche an der

Textliche Festsetzungen

1. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 56 NBauO in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 1 DVBBauG.

1.1 Dachformen
Als Dachform ist im gesamten Planbereich die Sattel- oder Walmdach mit Dachneigungen von 38° bis 48° zu verwenden. In der Verbindung zur Straße ist eine Dachneigung von 38° bis 48° zu verwenden.

1.2 Dachgauben sind bis 1/3 der Trauflänge zulässig, bei einem Mindestabstand von 2,00 m zum Giebelgesims.

2. Abweichende Bauweise

2.1 Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes mit ausgewiesener abweichender Bauweise sind die Hauptbaukörper an der nördlichen Grundstücksgrenze ohne Grenzabstand zu errichten.

3. Pflanz-gebot

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Pflanz-geboten, dienen als Schutzpflanzung zwischen dem Mischgebiet und dem Allgemeinen Wohn-

STADT SULINGEN